

An das
Bundesministerium für

Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
Team.z@bmj.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.205.647

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Inez Bucher
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 531 15-203905
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.200.085

**Entwurf eines Bundesgesetzes Bundesgesetz, mit dem das
Konsumentenschutzgesetz, das Verbrauchergewährleistungsgesetz und das
Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden
(Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz – WaRUG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes):

Zu Z 1 (§ 5d):

Abs. 3:

Die Verwendung des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen ist fakultativ (vgl. § 5d Abs. 1); greift der Reparaturbetrieb jedoch darauf zurück, knüpfen sich an die Verwendung in geschäftlichen Beziehungen mit Verbrauchern zwingende Vorgaben und Folgen, die in § 5d Abs. 3 KSchG normiert sind.

Abs. 3 enthält eine Reihe von unbestimmten Gesetzesbegriffen, die im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 18 B-VG gesetzlich näher determiniert oder zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden sollten:

Unklar ist etwa, was in Z 1 unter einer *angemessenen* Frist zu verstehen ist.

Die in Z 2 verwiesenen *Anforderungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes* sollten präzisiert werden.

Der Reparaturbetrieb hat gemäß Z 3 lit. k *gegebenenfalls zusätzliche Informationen* anzugeben. Es bleibt offen, welche „zusätzlichen Informationen“ gemeint sind und unter welchen Voraussetzungen diese anzugeben sind.

Abs. 4:

Den Erläuterungen zufolge (vgl. Seite 8) ist davon auszugehen, dass durch das Zurverfügungstellen eines vollständig und korrekt ausgefüllten Formulars „gewöhnlich auch die Informationspflichten nach § 2 Abs. 6 Z 1 bis 4 UWG erfüllt sein werden“. Es wird angeregt, dies näher zu erläutern und allenfalls auch im Gesetzestext klarzustellen.

Zu Z 2 (§ 9b bis 9d samt Überschriften):

Zu § 9b:

Abs. 4:

In § 9b Abs. 4 Z 2 wird normiert, dass eine Reparatur gemäß § 9b Abs. 1 innerhalb eines *angemessenen* Zeitraums ab dem Zeitpunkt, ab dem der Hersteller die Ware physisch in Besitz hat, die Ware erhalten hat oder vom Verbraucher Zugang zu der Ware erhalten hat,

zu erfolgen hat. Im Interesse der Rechtsklarheit wird angeregt, diesen unbestimmten Gesetzesbegriff – zumindest in den Erläuterungen – zu konkretisieren.

Zu §9c:

Abs. 1:

In § 9c Abs.1 wird der Begriff des Bevollmächtigten definiert. Demnach ist ein „Bevollmächtigter“ eine in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung der Pflichten des Herstellers *gemäß der Verordnung (EU) 2024/1781* wahrzunehmen.

Es sollte im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 18 B-VG – neben Fundstelle und Titel der EU-Verordnung – der konkrete Artikel der Verordnung angeführt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zitierung von Unionsrecht:

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen wird auf Rz. 53 bis 55 des EU-Addendums zu den LRL hingewiesen. Unionsrechtliche Normen sind bei einmaliger Zitierung mit ihrem – verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren. Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren; die Fundstellenangabe soll im Regelfall dem nachstehenden Muster folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“.

Seit 1. Oktober 2023 besteht das Amtsblatt der EU nicht mehr aus einer Sammlung von Rechtsakten mit einem Inhaltsverzeichnis, sondern es wird jeder Rechtsakt in einem einzelnen Amtsblatt veröffentlicht. Bei seither kundgemachten Rechtsakten ist somit keine Seitenzahl mehr erforderlich, um den jeweiligen Rechtsakt im Amtsblatt zu finden und werden auch im Amtsblatt keine Seitenzahlen mehr angegeben. Daher sollte bei der Zitierung solcher Rechtsakte die Angabe einer Seitenzahl entfallen. Anzuführen ist allerdings dennoch die Amtsblattnummer, auch wenn diese seit 1. Oktober 2023 mit der Nummer der Richtlinie übereinstimmt.

Der Entwurf und die Erläuterungen sollten dahingehend überprüft werden.

Zitierung von Rechtsvorschriften:

Rechtsvorschriften sollten bei der erstmaligen Verwendung der (Kurz)Titel des Bundesgesetzes voran- und dessen Fundstelle nachgestellt werden (vgl. LRL 131 ff).

Wenn einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert werden, so ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel einzufügen (etwa „§ 4 Abs. 1 Z 1 des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes“; vgl. LRL 136).

Zu Art. 1 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes):

Im Hinblick auf die Entwürfe des Verbraucherrechts-Änderungsgesetzes 2026 und des Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetzes 2026, die auch eine Novellierung des Konsumentenschutzgesetzes beinhalten, ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine entsprechende Abstimmung Bedacht zu nehmen. Entsprechendes gilt für die Änderung des Verbraucherbehördenkooperationsgesetzes.

Zu Z 1 (§ 5d):*Abs. 1:*

Gemäß Punkt 2.5.11. der Layout-Richtlinien sind im Fließtext enthaltene Verweise auf Anlagen bzw. Anhänge im Fettdruck zu formatieren. Es sollte daher in Abs. 1 „**Anhang I**“ heißen.

Dies gilt auch für andere Bestimmungen des Entwurfes sowie die Erläuterungen.

Abs. 3:

Es sollten am Ende der lit. a bis j keine Strichpunkte, sondern Beistriche gesetzt werden. Am Ende der lit. j sollte der Strichpunkt durch die Konjunktion „sowie“ ersetzt werden.

In Z 2 wäre das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz mit Fundstelle und Abkürzung anzuführen (vgl. LRL 131 ff).

Es sollte geprüft werden, ob es in Z 3 lit. a anstatt *Identität* des Reparaturbetriebs nicht besser *Name* (so auch im Anhang) heißen könnte. Entsprechendes gilt für § 5d Abs. 4 Z 2 des Entwurfes.

In Z 4 sollte der Begriff „Kalendertage“ durch „Tage“ ersetzt werden.

Abs. 4:

Wenn einzelne Bestimmungen derselben Rechtsvorschrift zitiert werden, so ist bloß die entsprechende Gliederungseinheit (zB in Z 1: § 5a Abs. 1 Z 1 ~~KSchG~~) anzugeben (vgl. LRL 134).

Bei erstmaliger Zitierung von Bundesgesetzen ist auch die Fundstelle anzuführen (vgl. LRL 145). Wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Kurztitel zitiert wird, ist ein Artikel voranzustellen (§ 4 Abs. 1 Z 1 des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG), § 22 Abs. 1 Z 10 des Dienstleistungsgesetzes (DLG) sowie § 5 Abs. 1 Z 1 bis 4 des E-Commerce-Gesetzes; vgl. LRL 136).

Auch hier sollten am Ende der Z 1 und 2 keine Strichpunkte, sondern Beistriche gesetzt werden. Am Ende der Z 3 sollte der Strichpunkt durch die Konjunktion „und“ ersetzt werden.

Zu Z 2 (§ 9b bis 9d):Zu §9b:*Abs. 1 und 2:*

Bei erstmaliger Zitierung der Richtlinie (EU) 2024/1799 ist der – verkürzte (siehe bereits oben) – Titel und die Fundstelle anzugeben. Es wird zur Erwägung gestellt, nach der Fundstelle den Klammerausdruck „(im Folgenden: Warenreparatur-Richtlinie)“ einzufügen und in der Folge den Kurztitel zu verwenden.

Es sollte „der Europäischen Union“ heißen. Entsprechendes gilt für Abs. 6 sowie die §§ 9c Abs. 1 und 2 und 9d Abs. 2 des Entwurfes und die Erläuterungen.

Abs. 4:

Das Wort „entweder“ in Z 1 erscheint entbehrlich.

Zu § 9d:*Abs. 3:*

Es sollte „Abs. 1 und ~~Abs. 2~~“ heißen.

Zu Art. 2 (Änderung des Verbrauchergewährleistungsgesetzes):**Zu Z 6 (§ 29 Abs. 4):***Abs. 1:*

Die Inkrafttretensbestimmung sollte die tatsächlich in Kraft zu setzende Novellierung widerspiegeln; es wäre daher das Inkrafttreten der „§§ 6 Abs. 2 Z 5, 10 Abs. 2a, 12 Abs. 2a, 13 Abs. 1a und 2“ anzuordnen.

Zu Z 7 (§ 31):

Zur korrekten Zitierweise unionsrechtlicher Normen vgl. die Anmerkungen oben.

Zu Art. 3 (Änderung des Verbraucherbehördenkooperationsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Es wird angeregt, den Platzhalter „yyy“ zu verwenden, damit es keine Verwechslung mit dem bei den Inkrafttretensbestimmungen verwendeten Platzhalter „xxx“ geben kann.

Zu Z 1 (§ 14 Abs. 11):

Abs. 11 sollte wie folgt lauten:

„(11) Z 1 lit. n und o sowie Z 3 lit. j des **Anhangs** in der Fassung des ~~Bundesgesetzes~~ Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2026, treten mit 31. Juli 2026 in Kraft.“

Zu den Z 2 bis 3:

Zur korrekten Zitierweise unionsrechtlicher Normen vgl. die Anmerkungen oben.

Zu Art. 4 (Umsetzungshinweis):

Der Umsetzungshinweis sollte (jeweils) in das zu ändernde Gesetz eingefügt werden.

Zur korrekten Zitierung der Richtlinie (EU) 2024/1799 siehe die Anmerkungen oben.

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Es sollte (auch) in den Erläuterungen auf die einheitliche Zitierweise von Rechtsvorschriften geachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift die Fundstelle der Stammfassung anzugeben ist.

Es wird angeregt, im letzten Absatz letzter Satz nicht darauf zu verweisen, dass bestimmte Informationspflichten aus *anderen Unionsrechtsakten*, sondern aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften gemäß § 5d Abs. 4 KSchG als erfüllt gelten (siehe die in § 5d Abs. 4 Z 1 bis 4 angeführten Bundesgesetze).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Der Besondere Teil der Erläuterungen hat die einzelnen in Aussicht genommenen Bestimmungen konkret, knapp und aussagekräftig zu erläutern (vgl. Pkt. 88 der Legistischen Richtlinien 1979, Teil IV).

Auf eine wörtliche Wiedergabe des Normtextes sowie der einzelnen Erwägungsgründe sollte (grundsätzlich) verzichtet werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes):

Zu § 5d Abs. 3 Z 1:

Das Wort „grundsätzlich“ im letzten Absatz sollte entfallen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 10. April 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt